

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Stettin, den 24. Januar 1931.

63. Jahrgang.

t: (Nr. 13.) Kürzung der Dienstbezüge der Kirchengemeindebeamten. — (Nr. 14.) Lehrgang für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften aus dem Arbeiterstande aus dem Regierungsbezirk Köslin in Belgard vom 28. Februar bis 2. März 1931. — Personal- und andere Nachrichten.

Kirchliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Januar 1931.

(Nr. 13.) Kürzung der Dienstbezüge der Kirchengemeindebeamten.

Kirchlicher Oberkirchenrat.
S. D. I. 2507 II.

Berlin-Charlottenburg, den 13. Januar 1931.
Lebensstr. 3.

Der Kirchensenat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1930 auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzblatt I S. 517, zweiter Teil, Kap. II § 6 Abs. 2 Satz 2 — beschlossen, daß die Bezüge der kirchlichen Beamten und Angestellten in Anpassung an die durch die Verordnung des Preussischen Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 13. Dezember 1930 — Gesetzsamm. S. 291 — für die kirchlichen Staatsbeamten ergangenen Bestimmungen zu kürzen seien. Gleichzeitig hat der Kirchensenat beschlossen, die zur Durchführung seines Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Demgemäß bestimmen wir hinsichtlich der Dienstbezüge der Kirchengemeindebeamten der ihnen gemäß § 52 Absatz 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — Reichsgesetzblatt S. 242 — gleichgestellten Beamten der Parochialverbände, Synodalverbände und Lehranstalten der Kirche folgendes:

1. Die Kürzung der Dienstbezüge der Kirchengemeindebeamten ist nach Maßgabe der oben genannten Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Preussischen Finanzministers vom 22. Dezember 1930 — Befehlsgesetzblatt S. 167 — durchzuführen.

2. Die Anwendung der staatlichen Kürzungsvorschriften wird keinen Schwierigkeiten begegnen, die Befoldung des Kirchengemeindebeamten nach Maßgabe der staatlichen Befoldungsgrundlagen ist. Aber auch da, wo das Gehalt des Beamten unabhängig von den staatlichen Befoldungsvorschriften durch eine besondere Gehaltskala oder in einer bestimmten Summe festgesetzt ist, entspricht die Durchführung der staatlichen Kürzungsvorschriften dem Grundsatz des § 9 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — Reichsgesetzblatt S. 242 —, wonach die Befoldung der Kirchengemeindebeamten in Einklang mit der gleichartigen unmittelbarer Staatsbeamten angeglichen werden soll. Die Bestimmung Absatz 3 des oben genannten Kapitels der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten, nach der wohlwollende Rechte im Sinne des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung unberührt bleiben, wird nur in besonders gearteten Ausnahmefällen zwingender Art für Kirchengemeindebeamte in Betracht kommen.

Von allen Kirchengemeindebeamten darf indessen erwartet werden, daß sie angesichts des öffentlichen Not, die allen Kreisen unseres Volkes schwere Opfer auferlegt, es selbst ablehnen werden, ungerechtfertigt unbegründete Besserstellung gegenüber anderen Beamten und Angestellten für sich in Anspruch zu nehmen.

3. Soweit den Anstellungsgemeinden Zuschüsse zur Beamtenbefoldung aus gesamtkirchlichen Mitteln gewährt werden, sind diese Zuschüsse um den zulässigen Gehaltskürzungsbetrag herabzusetzen. Entsprechende Herabsetzung etwaiger Zuschüsse aus Mitteln der Kirchenprovinzen und Kirchenkreise den zuständigen Provinzial- und Kreisinstanzen vorbehalten. Im übrigen kommt die Gehaltskürzung der Anstellungsgemeinde zwecks Senkung ihres einschlägigen Ausgabebedarfs zugute.

4. Bei den Inhabern vereinigter Kirchen- und Schulämter erfolgt die Kürzung ihrer gesamten Bezüge, auch soweit sie kirchlichen Ursprungs sind, zunächst nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften — vgl. I B Ziff. 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers —. Wegen anteilmäßiger Verrechnung der Kürzungsbeträge zugunsten der Kirchengemeinden ist das Ergebnis der Verhandlungen, die wir deshalb mit Bezug auf § 1 Abs. 5 der oben genannten Verordnung des Preussischen Staatsministeriums und auf Abschnitt III 3 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers zu führen haben werden, abzuwarten.

5. Wegen Kürzung der Bezüge aus der Versorgungskasse für Kirchengemeindebeamte bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Beamten der Parochialverbände, Synodalverbände und Lehranstalten der Kirche, auf die das Kirchengemeindebeamtengesetz gemäß § 52 Abs. 1 Anwendung findet.

7. Die Kürzung der Bezüge der Kreis- und Provinzialpfarrer regelt sich nach unserem für die Kürzung der Gehaltsbezüge der Geistlichen ergangenen Rundverlaß vom 2. Januar 1931 — E. D. I. 8651/30. —.

8. Hinsichtlich der Angestellten der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind die Konsistorien bereits durch unser Rundtelegramm vom 22. Dezember 1930 — E. D. I. 2507 — beauftragt, wegen Durchführung der Kürzung, nötigenfalls im Wege der Kündigung, das Erforderliche entsprechend dem Rundverlaß des Herrn Preussischen Finanzministers vom 13. Dezember 1930 (Preuß. Ver.-Bl. S. 164) herbeizuführen.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die Dienstbezüge der in dem Erlaß aufgeführten Beamten und Angestellten sind mit Wirkung vom 1. Februar 1931 ab um 6 v. H. bis auf höchstens 1500 RM jährlich zu kürzen. Zu den Dienstbezügen gehören alle Geldbezüge, die den genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstleistungen gezahlt werden (ausschließlich Kinderbeihilfen und Dienstaufwandsentschädigungen). Bei den Inhabern vereinigter Kirchen- und Schulämter erfolgt die Kürzung ihrer gesamten Bezüge, auch soweit sie kirchlichen Ursprungs sind, bis auf weiteres durch die staatlichen Kassen. Die Verträge mit den kirchlichen Angestellten sind entsprechend zu ändern.

Lgb. IV. Nr. 3046.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1931.

(Nr. 14.) Lehrgang für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften aus dem Arbeiterstande aus dem Regierungsbezirk Köslin in Belgard (Kirchliches Gemeindehaus) vom 28. Februar bis 2. März 1931.

Sonnabend, den 28. Februar 1931:

- 2 Uhr: 1. Begrüßung: Superintendent Ziske und Vorsitzender des Provinzialverbandes Evangelischer Arbeitervereine D. Thimm.
 2. Vortrag: Der Arbeiter und seine Kirche. Besprechung. Superintendent Ziske-Belgard.
 1½ Uhr: Kaffeetrinken.
 5—7 Uhr: 3. Vortrag: Der Arbeiter und seine Verantwortung für seinen Stand. Besprechung. Generalsekretär Lic. Grunz-Berlin.

Sonntag, den 1. März 1931:

- 10 Uhr: Gemeinsame Teilnahme am Gottesdienst.
 Nach der Kirche: Besuch des Heimatmuseums.
 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.
 3 Uhr: Besuch des Johannishauses, daselbst Kaffeetrinken.
 7½ Uhr: Familienabend des Evangelischen Arbeitervereins.

Montag, den 2. März 1931:

Arbeiter und seine Familie. Besprechung. Superintendent Rathke, Gard.

Arbeiter und der heutige Staat. Besprechung. Superintendent Scheven, Greifswald.

Schluß.

gegessen.

rei Tage Kost und Logis gewährt, ebenso Ersatz für die Reisekosten
3 für den Lohnausfall.

ob Logis gewünscht wird, sind zu richten an Pastor D. Thimm,

Kirchenräte des Regierungsbezirks Rösslin auf den Vehrang unter

al- und andere Nachrichten.

rman in Rappin a. Rügen, Kreis Rügen,
buge in Juchow, Kreis Neustettin,
nd in Linde, Kreis Neustettin,
rk in Stolpe, Kreis Anklam und
nn in Belgast, Kreis Franzburg-Barth
:" verliehen worden.

ause in Ferdinands Hof, Kirchenkreis Pasewalk, zum Pastor der
in Tempelburg, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. Februar 1931.

